

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) hat der Gemeinderat Großnaundorf am 21.06.2005 mit der Mehrheit der Stimmen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird vierteljährig jeweils am Ende, abhängig von der Teilnahme, gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte an der entschädigungspflichtigen Sitzung nicht teilnimmt.

§ 2 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Kommunalwahlen

Bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

- (1) Wahlvorstandsmitglieder und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzender) am Wahlsonntag je 20,00 Euro.
- (2) Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Wahlsonntag je 10,00 Euro.
- (3) Gemeindewahlausschussmitglieder
 - als Sitzungsgeld je Gemeindewahlausschusssitzung in Höhe von 8,00 Euro.
 - Gemeindewahlausschussvorsitzender erhält je Stunde in Höhe von 8,00 Euro.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Gemeinderäte neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Gag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großnaundorf über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 10.12.1998 (Beschluss Nr. 18/98) und der Artikel 2 der Satzung zur Anpassung Kommunalen Satzungen an den EURO (Euroanpassungssatzung) vom 28.09.2001 (Beschluss Nr. 30-09/2001) außer Kraft

Ausgefertigt: Großnaundorf, am 22.06.2005

Kästner
Bürgermeister

- Siegel -